

Gesucht und gefunden in der SoVD Zeitung

An- und Verkaufsanzeigen

Keine Reiseanzeigen – Keine gewerblichen Anzeigen

Anzeigenverwaltung des Sozialverband Deutschland
Dialog Welt GmbH, Postfach 1345, 75405 Mühlacker

Die nachstehende Anzeige veröffentlichen Sie bitte unter „An- und Verkaufsanzeigen“ (keine „Reise-Gewerblichen Anzeigen“), pro Zeile 8,30€ incl. 19% MwSt. Anzeigenannahmeschluss: Am 3. des Vormonats.

Vor- und Zuname _____

Straße, Nr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

Ich ermächtige die Anzeigenverwaltung (Dialog Welt GmbH) des Sozialverband Deutschland, die Insertionskosten von meinem Konto abbuchen zu lassen. Die Bezahlung Ihrer Anzeige kann nur durch Abbuchung oder Vorkasse erfolgen.

Bank _____ in _____

IBAN _____

BIC _____

Datum _____ Unterschrift _____

Der Text meiner Anzeige: Ausgabe _____

Pro Zeile 8,30 €

Mindestgröße 2 Zeilen = 16,60 €

3 Zeilen = 24,90 €

4 Zeilen = 33,20 €

5 Zeilen = 41,50 €

Je weitere Zeile = 8,30 €

Chiffregebühr 6,95 € | (Preise incl. 19% MwSt.)

Kleinanzeigen in Fließsatzausführung, 1 spaltig in 3 mm Grundschrift. Bis zu 3 Wörter am Anfang fett, sonst keine Hervorhebung oder Umrandung. Pro Zeile bis maximal 30 Buchstaben bzw. Zeichen einschließlich der erforderlichen Zwischenräume. Nur allgemein gebräuchliche Abkürzungen möglich. Chiffregebühr 6,95 € pro Anzeige incl. MwSt.

Treppenlifte

Treppenlift

Service & Montage
übernimmt
unser Hersteller

Auch zur Miete
Service bundesweit
Kurze Lieferzeiten
Sehr preiswert

Neu oder
gebraucht

Rufen Sie uns kostenlos an
0800 - 55 33 112
www.minova-lift.de

Wohnraum

Winkelwalmdach Bungalow im Emsland,
Grundstück 652m² uneinseh., Wohnfl. 116m², 4
Zi., Kü, Diele, Bad, Kamin, Wintergarten beheizt,
DG: Sauna, Bad, Hobbyraum, zum 01.08.18 zu
verkaufen für 210.000 Euro ☎ 0152/031 07747

Reisetipp

Speziell für den SoVD
ab 14 Tg. Kur, mit Haustürabh.

3***+ Hotel ab 399 €
300m zum Strand
Schwimmbad/Sauna
Ü / F / HP, 2 Anwend. p.P. DZ, EZ ab 10 € p.N.
21 oder 28 Tg. mögl.

Kur und Vital Reiseservice Ltd. 04435 - 970 9470

Lüneburger Heide

FeWo Klosterflecken Ebstorf 2-3 Pers. ab
26,- € inkl. Endreinigung ☎ 0 58 22 / 32 12

Polen

Kur an der Polnischen Ostseeküste in Bad
Kolberg, 14 Tage ab 299,- € + Hausabholung
70,- € ☎ 00 48 / 9 47 10 78 47

(K)urlaub u.a. Usedom/Kolberg, 14xÜ, HP,
20 Anwend. ab € 369,- inkl. Hausabholung,
052 51 / 39 09 00 www.jawa-reisen.de

Sauerland

HOTEL Top Hotel Sauerland-Edersee-Top Gruppenpreis HP ab 29,-!!!
30 DZ u. 20 EZ, Lift, alles NEU
Igelstadt Hotels · 35104 Lichtenfels-Fürstenberg
☎ 056 35-16 89 · Fax 056 35-14 01 · www.igelstadt.de

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen:

Privat- oder Kontaktanzeigen ab 16,60 Euro

Gewerbliche Anzeigen oder Reiseanzeigen ab 49,62 Euro

Buchung und Beratung unter 07041/9507288

Winterliche Räum- und Streupflicht zur Gefahrenabwehr

Schneeschippen in jedem Fall

Die meisten Menschen wünschen sich weiße Winter. Doch die Freude über den Schnee bringt auch Pflichten mit sich. Grundstückseigentümer sind für das Räumen der Gehwege von Eis und Schnee verantwortlich. Sie können damit auch Mieter verbindlich beauftragen. Die Räum- und Streupflicht ist eine sogenannte Verkehrssicherungspflicht, die zur Abwehr von Gefahrenquellen dient. Sie gilt generell. Wie sie konkret aussieht, regeln die Städte und Gemeinden unterschiedlich.

Schneit es über Nacht oder sind die Gehwege vereist, müssen Eigentümer und Vermieter räumen und streuen, damit niemand ausrutscht und sich verletzt.

Meist legen die kommunalen Satzungen fest, dass die Gehwege werktags zwischen 7 und 20 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 9 und 20 Uhr „passierbar gehalten“ werden müssen. Diese Formulierung bedeutet laut Stiftung Waren-test: „Der Weg muss ohne Sicherheitsrisiko begehbar sein.“ Gemeint ist nicht nur der Platz vor einem Haus. Auch die Zugänge zu Garagen oder Mülltonnen müssen schnee- und eisfrei sein. Zudem muss die Wegstrecke so breit geräumt werden, dass zwei Fußgänger mit Kinderwagen oder Einkaufstaschen problemlos aneinander vorbeilaufen können. Das sind zwischen 80 Zentimeter und 1,50 Meter.

Pflicht zum Winterdienst muss im Mietvertrag stehen

Der Winterdienst kann auf die Mieter übertragen werden – dies muss jedoch im Mietvertrag so vereinbart sein. Eine etwaige Schneeschipp-Regelung in der Hausordnung genügt nicht. Verpflichtet ein Eigentümer seine in einem Mehrfamilienhaus wohnenden Mieter zum Räumen und Streuen, müssen diese abwechselnd den Winterdienst übernehmen. Der Vermieter hat in diesem Fall nicht nur die erforderlichen Utensilien zur Verfügung zu stellen, sondern auch zu kontrollieren, ob die Pflicht erfüllt wurde, so der Deutsche Mieterbund.

Schneit es ununterbrochen, muss auch öfter geschippt werden. Bildet sich Glatteis, ist sofort Sand oder Granulat zu streuen. Viele Städte verbieten die Verwendung von Auftausalz aus Umweltschutzgründen. Zudem werden durch das Salz Tiere gefährdet. Und auch das Schuhwerk kann Schaden nehmen.

Dächer sollten von der weißen Pracht befreit werden. Bereits zehn Zentimeter Schnee können die Traglast an ihre Grenze bringen. Wie viel Schnee ein Dach aushalten kann, beantwortet entweder das zuständige Bauamt oder die Information ist dem Standesicherheitsnachweis des jeweiligen Daches zu entnehmen. In



Foto: nd700/fotolia

Gehwege sollen wochentags in der Regel zwischen 7 und 20 Uhr von Schnee und Eis beräumt werden.

Regionen, wo es erfahrungsgemäß wenig schneit, sollten Dächer mindestens 75 Kilogramm Schnee pro Quadratmeter halten können. Vereist der Belag auf dem Dach, ist erhöhte Vorsicht geboten, um einen Einsturz zu vermeiden.

Ältere Menschen oder Personen mit Behinderung, Berufstätige und räumlich Abwesende – zum Beispiel wegen Urlaub – sind nicht automatisch von der Räum- und Streupflicht entbunden. Sie sind verpflichtet, eine Vertretung zu organisieren. Beauftragt der Vermieter einen professionellen Winterdienst-Anbieter, darf er die Rechnungen dafür als Betriebskosten auf die Mieter umlegen – jedoch nur, wenn im Mietvertrag eine entsprechende Regelung getroffen wurde.

Verantwortliche haften für entstandene Schäden

Für gegebenenfalls entstehende Schäden sind die zum Winterdienst verpflichteten Mieter oder Firmen haftbar. In

so einem Fall regulieren private Haftpflichtversicherungen eventuelle Geschädigten-Ansprüche. Fehlt eine solche Versicherung, kann es passieren, dass der Verursacher mit seinem gesamten Vermögen für den entstandenen Schaden haftet.

Wie der Schnee geräumt werden kann

Ist der Schnee gerade gefallen, lässt er sich leicht mit einem Besen oder einer Kehmaschine beseitigen. Alternativ kommen Schneeschaukel, Schneeschieber, Schneewanne oder Schneehexe zum Einsatz. Sind größere Flächen zu beräumen, wird auf Schneefräsen und Schneepflüge zurückgegriffen. Gelegentlich sind auch Seitenschneeschleudern zu beobachten, die beispielsweise an Straßenrändern aufgeworfene Schneewälle in die Landschaft werfen oder auf Lastkraftwagen verladen. Aufgestellte Verkehrs-„Schneezeichen“ verweisen auf die Gefahr.



Foto: Astrid Gast/fotolia

Für Straßen oder öffentliche Plätze empfehlen sich statt Schneeschaukeln Schneepflüge oder Schneefräsen.